



Kommunale Beteiligungsmöglichkeiten bei erneuerbaren Energieprojekten

Wertschöpfung im Land halten!





Rechtliche Grundlagen

- Die Kommunalverfassung §§ 68 ff.
- Kommunales Haushaltsrecht
- GmbHG
- Aktiengesetz
- Genossenschaftsgesetz
- BGB
- Kapitalanlagegesetz
- Landesplanungsgesetz
- Regionale Raumentwicklungsprogramme (Landesverordnungen)
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- UVPG
- Baugesetzbuch
- EnWG
- EEG



Kommunalrechtliche Zulässigkeit

- Grundlage ist § 68 Abs.3 Nr.4 KV
 - Die Erzeugung von Energie, insbesondere erneuerbarer, ist eine privilegierte Tätigkeit der Gemeinden und unterliegt nicht der Schrankentrias des § 68 Abs.2 KV
 - Eine Betätigung ist auch allein zur Gewinnerzielung zulässig
 - Es kommt nicht auf den Bedarf der Gemeinde oder ihrer Bürger an
 - Die Einrichtung muss aber in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen:
 - Es kommt nicht auf einen ausgeglichenen Haushalt an
 - Entscheidend ist, dass die aus dem Projekt resultierenden Belastungen (z.B. Kredite für Eigenkapital) den Haushalt nicht zusätzlich belasten. Das Projekt muss also rentierbar sein, das heißt die Wirtschaftlichkeitsprognose muss belegen, dass Zins- und Tilgung aus dem Projekt dauerhaft finanziert werden können und zwar auch bei denkbaren Störungen (Versicherungsnachweis).
 - Und die Gemeinde/ihr Amt muss über die erforderliche Verwaltungskraft verfügen – insb. § 75a KV Beteiligungsverwaltung. Hierzu soll künftig eine landesweite AöR dienen, die diese Aufgaben für alle beteiligten Gemeinden wahrnimmt.



Städtebaulicher Vertrag ist keine Lösung

- Fast alle Energieprojekte werden mit städtebaulichen Verträgen und/oder Wegenutzungsverträgen unterlegt.
- Darin wird geregelt in welcher Weise öffentliche Straßen, Wege und Grundstücke und fiskalische Grundstücke genutzt werden können.
- Dafür wird meist eine Gegenleistung vereinbart. Diese darf aber nicht höher sein als die Inanspruchnahme dies nahelegt. Finanzielle Leistungen die z.B. über der üblicherweise zu erzielenden Pacht liegen sind Unzulässig – Vorteilsnahme im Amt!
- Der Städtebauliche Vertrag ist deshalb ungeeignet, finanzielle Teilhabe zu sichern!!



Mit oder ohne Projektierer

- Häufig hat die Gemeinde keine Wahl, da ein oder mehrere Projektierer bereits „Vorpachtverträge“ geschlossen haben
- Vorteile mit Projektierer:
 - Eingeübter Verfahrensablauf
 - Guter Zugang zu Gutachtern (UVP, Vogelschutz, Fledermausschutz, Schattenwurf, Schallschutz, Flugsicherung, etc.)
 - Guter Zugang zu Anlagenbauern
- Nachteile:
 - Höhere Projektierungskosten
 - Mehr Beteiligte



Wie erreicht die Gemeinde eine Beteiligung

Potentiale in der Gemeinde ermitteln – Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in Regionalen Raumentwicklungsprogrammen durch Regionale Planungsverbände

Gespräch mit Flächeneigentümern – Vereinbarung nur an eine Gesellschaft mit kommunaler Beteiligung zu verpachten – Erarbeitung eines Flächenpoolmodells

Ermittlung der Energieeinsparpotentiale – Energieeffizienzsteigerungen insbesondere an öffentlichen Gebäuden

Gegebenenfalls Bürgerinformation über die Potentialanalyse und Beteiligung der Bürger

Erarbeitung eines umfassenden Energiekonzeptes.



Wie erreicht die Gemeinde eine Beteiligung

Zweite Bürgerinformation – Beschlussfassung in der Gemeindevertretung

Gemeindliche Stellungnahmen im Rahmen der mindestens 2-stufigen Beteiligung an der (Teil-)Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms – Belange sachlich, fachlich begründet!

Suche nach geeigneten Partnern: WEMAG, Stadtwerke und/oder Projektierer, Bürger (Genossenschaftsmodell (Platzhalter z.B. NEG e.G.), Bürgersparen (Platzhalter Banken)), Landwirte, LG, BVVG, Kirche

Erster Entwurf eines Beteiligungsmodells (z.B.: GmbH/ GmbH&Co. KG)

Bürgerinformation über geplante Beteiligungen, insbesondere Möglichkeiten direkter und indirekter Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger



Wie erreicht die Gemeinde eine Beteiligung

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung das Projekt zu unterstützen.

Gründung der Projektierungs- und Betreibergesellschaft durch Platzhalter (z.B.: Projektierer, WEMAG, Stadtwerke, NEG) und Einrichtung einer Steuerungsgruppe

Abgabe eines notariell beurkundeten Angebots an die Gemeinden, das diese jederzeit annehmen können.

Beauftragung der Gutachter durch die gegründete Gesellschaft.

Vorstellung der Ergebnisse der Gutachten in den Gemeindevertretungen. Zweite Bürgerinformation.



Wie erreicht die Gemeinde eine Beteiligung

Einbindung der Rechtsaufsichtsbehörden, Mitteilung an die Regionalen Planungsverbände.

Beantragung der BImSch-Genehmigungen bei mehr als 19 Anlagen UVP-Verfahren.

Verhandlung mit den Banken über Kommunalkredit für Eigenkapital und/oder Kapitalisierung der Pachten. Gespräche mit Rechtsaufsicht.

Beschluss der Gemeindevertretungen zur Annahme des notariell beurkundeten Angebots und zur Kreditaufnahme/ Kapitalisierung der Pachten, Rechtsaufssichtsbehördliche Genehmigung.

Abschließende Bürgerinformation – Baubeginn.



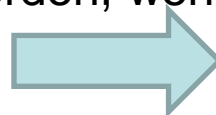
Potentialanalyse – welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinde?

- Wichtig ist, dass sich jede Gemeinde einen Überblick verschafft, welche Energiepotentiale in ihrem Gebiet vorhanden sind.
- Grundlage hierzu können sein:
 - Potentialbögen, wie sie z.B. der Regionale Planungsverband Westmecklenburg erstellt
 - Machbarkeitsstudien, wie sie im Rahmen der (Bio)energiedörferinitiative erstellt wurden
 - Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen und deren Fortschreibungen (Plangeber: Regionale Planungsverbände)
- Dabei geben diese Unterlagen einen ersten Überblick über mögliche Potentiale.
- Für den Bereich Solarenergie ist folgendes von Bedeutung:
 - Anzahl der Sonnenstunden
 - Nutzbare Dachflächen (welche sind in kommunalem Eigentum?)
 - Nutzbare weitere Standorte (Altdeponien, Konversionsflächen, etc.)
 - Einspeisemöglichkeiten für größere Anlagen
 - Objekte für die sich Anlagen zum Eigenverbrauch eignen
- Für den Bereich Biomasse und Biogas – Nah-/Fernwärme
 - Wie hoch ist das Potential an Biomasse (Hackschnitzel, Grünschnitt, Kurzumtriebsplantagen, Energiepflanzenanbaumöglichkeiten im direkten Einzugsgebiet)
 - Welche bestehenden Anlagen gibt es bereits und wie wird die dort produzierte Wärme genutzt?
 - Können vorhandene Kläranlagen genutzt werden?
 - Gibt es bereits ein Leitungsnetz oder muss dies erst errichtet werden?



Potentialanalyse Wind – welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinde?

- Gibt es in der Gemeinde sogenannte Weißflächen oder bestehende Windeignungsgebiete?
 - Weißflächen sind solche Flächen, die alle Kriterien der Raumordnung zur Ausweisung eines Windeignungsgebietes erfüllen (Ob dort auch genügend Wind vorhanden ist, wird damit aber nicht ausgesagt, dies wird erst durch ein Windgutachten untersucht. Die Erfahrung zeigt, dass mindestens zwei solcher Gutachten gefertigt werden sollten. Um Wirtschaftlichkeit zu wahren, sollte vom ungünstigeren 20% abgezogen werden.)
 - Die Ausweisung erfolgt durch die Regionalen Planungsverbände.
 - Die Gemeinden werden in das mindestens 2-stufige Beteiligungsverfahren einbezogen. Sie können dann vortragen welche Belange für oder gegen eine Ausweisung sprechen (Belange sind: Natur- und Umweltschutz, konkrete gemeindliche Planungen). Gebiete die die vom Planungsverband zu Grunde gelegten Kriterien erfüllen müssen ausgewiesen werden, wenn keine anderweitigen Belange entgegenstehen.





Gespräche mit Flächeneigentümern - Ausgangslage

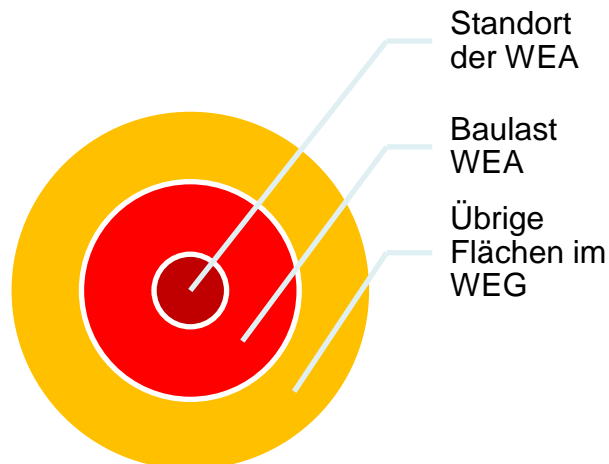
- Diese Frage spielt insbesondere bei Windeignungsgebieten eine Rolle, aber auch bei großflächigen Solaranlagen oder der Nutzung von Biomasse
- Zunächst muss ermittelt werden, welche Flächeneigentümer betroffen sind:
 - Hat die Gemeinde eigene Flächen (Wege, Wald, Acker) und wie werden diese zur Zeit genutzt (an wen sind sie verpachtet)?
 - Wer sind die weiteren Flächeneigentümer (Kirchen, LG, BVVG, Landwirte, andere) und welche Vorstellungen haben diese?
 - Gibt es bereits Vorverträge mit Projektierern?
 - Sind die Ortsansässigen Landwirte bereit und in der Lage, einen erforderlichen Ertrag an Energiepflanzen zu liefern?
 - Können vorhandene (Biogas-)anlagen genutzt werden?



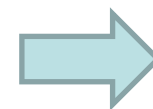
Flächensicherung

- Sind die Flächen bereits durch Dritte gesichert, müssen diese in die weiteren Gespräche einbezogen werden.
- Sind die Flächen noch nicht gesichert, sollte die Gemeinde versuchen sich diese selbst zu sichern oder aber mit den Eigentümern vereinbaren, dass eine Verpachtung nur an eine Gesellschaft erfolgt, an der die Gemeinde beteiligt ist.

Das Flächenpoolmodell



- normaler Weise bekommt nur der Pacht, auf dessen Grund und Boden eine WEA steht
- Ziel des Flächenpoolmodells: alle Flächeneigentümer im WEG bekommen Pacht, wobei die eigentlichen Standorte ebenso einen Aufschlag bekommen, als auch die Flächeneigentümer mit eingetragener Baulast
- Vorteile:
 - weniger Neid zwischen den Flächeneigentümern
 - auch kleine Flächen profitieren
 - Gemeinden profitieren über Straßen und Wege





Energieeffizienz

- Den rechtlichen Rahmen bietet die Energieeinsparverordnung (EnEV). Sie beschreibt Anforderungen an neu zu errichtende Gebäude und Anlagen, an bestehende Gebäude und Anlagen und verpflichtet zur Erstellung eines Energieausweises, der bei öffentlichen Gebäuden am Gebäude anzubringen ist und als zugesicherte Eigenschaft Bestandteil des Mietvertrages wird.
- Der öffentliche Gebäude- und Anlagenbestand ist zu erfassen und energetisch zu bewerten. Erforderliche Energieausweise sind zu erstellen. Die dabei ermittelten Verbesserungsmöglichkeiten sind zu erfassen und wenn möglich umzusetzen.
- Einfache Maßnahmen wie Schließen von Türen, abschalten elektrischer Geräte etc. sind schnellst möglich umzusetzen.
- Der Fahrzeugbestand ist zu erfassen und energetisch zu bewerten.
- Bei Neubeschaffung von Geräten und Fahrzeugen ist auf eine möglichst hohe Energieeffizienz zu achten.





Bürgerinformation und -beteiligung

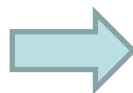
- Frontalveranstaltungen vermeiden – einzelne Beiträge können sonst die ganze Veranstaltung blockieren, Informationsfülle sonst zu groß, sonst zu wenig Interaktion
- Informationsvermittlung an thematischen Ständen
- Klare Aussagen zu Zuständigkeiten und tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Gemeinde (z.B.: Ausweisung der Windeignungsgebiete erfolgt durch die Regionalen Planungsverbände, Gemeinde muss Belange vortragen)
- Bürgerbeteiligung zum Beispiel im Format „World Cafe“





Energiekonzept

- Auf Grundlage der Potentialanalysen und der Gespräche mit den Flächeneigentümern erarbeitet die Gemeindevertretung unter Einbeziehung der Ergebnisse der Bürgerbeteiligung ein Energiekonzept:
 - Darstellung der Potentiale.
 - Schwerpunktsetzung in der Gemeinde.
 - Reihenfolge der Maßnahmen.
 - Erforderliche Dienstanweisungen und Satzungen benennen.
 - Wirtschaftlichkeit und Finanzierung bedenken.





Nie ohne Partner

- Gemeinden und Ämter haben nicht das fachliche Know-How alleine zu projektieren, zu bauen und zu betreiben
- Vorplanungs- und Planungskosten tragen die privaten Partner
- Risiko der Gemeinde beginnt erst mit der Verwirklichung des Projektes
- Technische und kaufmännische Betriebsführung kann durch die Partner gewährleistet werden.



Wie finde ich die Partner?

- Wenn Vorverträge bereits bestehen, steht ein Partner fest.
- Wenn nicht und für die übrigen Partner:
 - Eigenes Stadtwerk oder kommunales Unternehmen
 - Ausschreibung
 - Bürger ansprechen
 - Landwirt
 - Flächeneigentümer (Kirchen, LG)



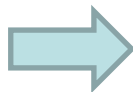
Wer trägt das Planungsrisiko

- Das Planungsrisiko sollte der private Partner tragen. Dazu gehören:
 - Windgutachten (mind. 2 und 20% Abschlag)
 - Vogelschutzgutachten
 - Fledermausgutachten
 - Schallschutzgutachten
 - Schattenwurfgutachten
 - Ggf. UVP-Verfahren
 - Beantragung der Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung
 - Entwurf lokaler Stromtarif
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung
 - Bestellung der Anlagen/Verträge mit dem Anlagenhersteller



Mehrere Gemeinden

- Sind an dem Projekt mehrere Gemeinden beteiligt, sollte überlegt werden, diese vor zu poolen – Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens AöR oder Zweckverbandes.
- Die AöR oder Zweckverband kann sich dann an der eigentlichen Gesellschaft beteiligen.





Welche Risiken birgt die Beteiligung

- **Gesetzliche Veränderungen (Strompreisbremse, Energie-Markt-Design)**
- **Störungen, Betriebsausfall (Brände, Montagsanlage, Ausfall Umspannwerk) - versicherbar**
- **Preissteigerungen der Anlagen oder bei der Projektierung**
- **Zu optimistische Windgutachten – keine Wirtschaftlichkeit des Projektes**
- **Schlechte Finanzierungsbedingungen**



Welche Chancen beinhaltet die Beteiligung

- **Dauerhafte Wertschöpfung**
- **Lokale Identifikation**
- **Einflussnahme auf Bau und Betrieb**
- **Direkte Einnahmen aus dem Betrieb (derzeit Kreis- und Amtsumlage frei)**
- **Gewerbesteuern vor Ort**

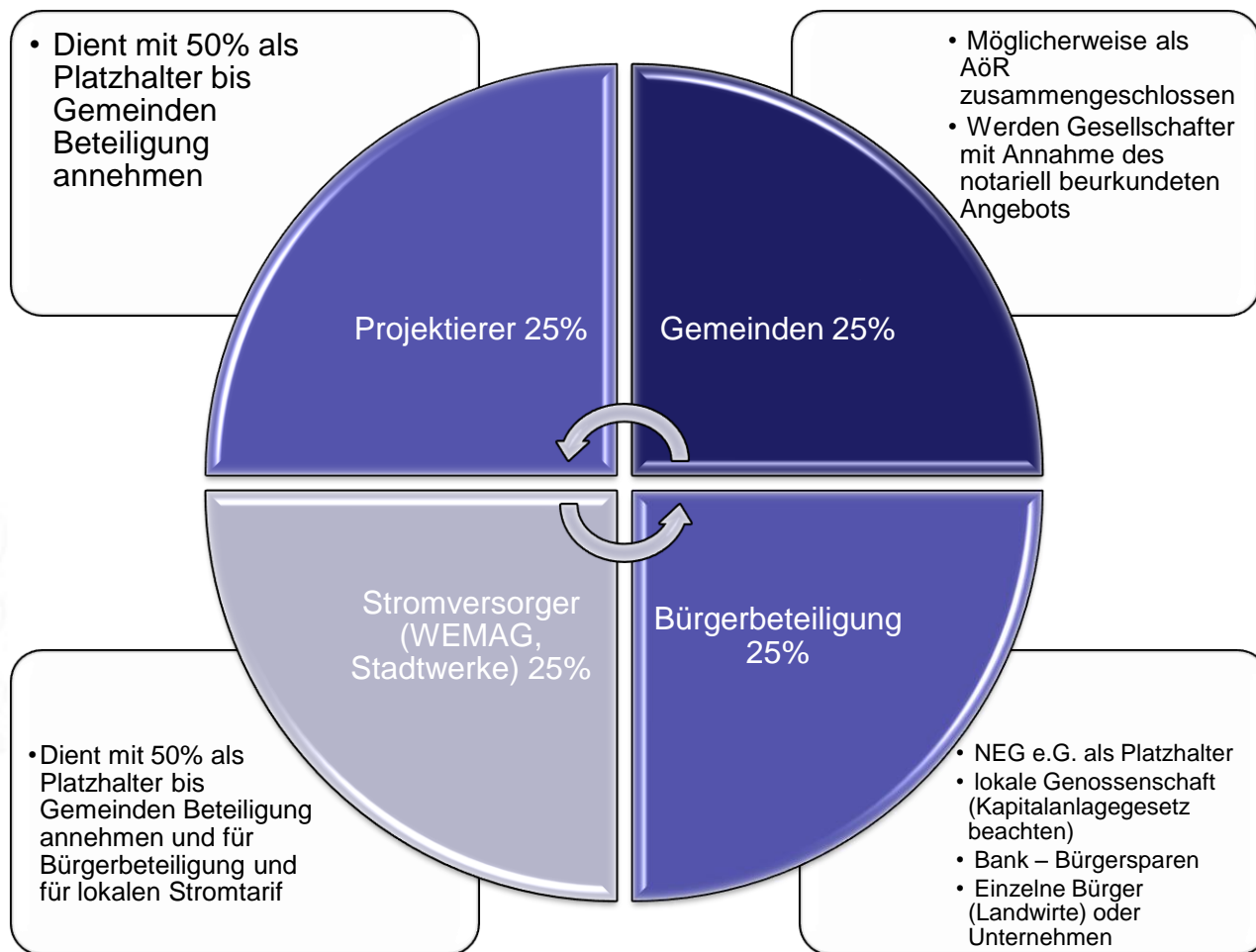


Finanzierbarkeit

- Muss individuell für jedes Projekt geklärt werden.
- Eigenkapital der Gemeinden durch Kapitalisierung von Pachten
- Kommunalkredit
- KfW-Kredit (derzeit 1,50%)



Das Grundmodell bei Windparks





Bildung eines kommunalen Windparks

Gründung:

**Kommunaler
Windpark
Komplementär:**

**Wind-Verwaltungs-
GmbH: Projektierer:
50,00%
Versorger:
50,00%**

**Gesellschafter
Kommanditisten
Projektierer 50%
Versorger 50 %**

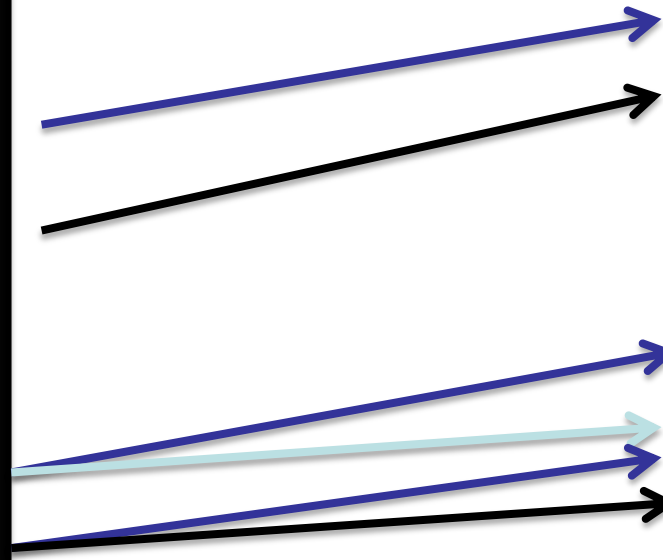
Notarielles
Angebot

Ziel:

**Kommunaler
Windpark**

**Komplementär:
Gemeinden 25%
Beteiligter 25%
Versorger 25%
Projektierer 25%**

**Kommanditisten
Gemeinden 25%
Beteiligter 25%
Versorger 25%
Projektierer 25 %**





GmbH oder GmbH& Co. KG

- Grundsatz: Immer das einfachste Modell wählen.
- Ohne Bürgerbeteiligung nur GmbH.
- Mit Bürgerbeteiligung GmbH&Co KG:
 - Da Kommunen beteiligt, muss die Kommune sowohl als Kommanditist als auch als Gesellschafterin der Komplementärin beteiligt sein (Haftungsproblem Geschäftsführung – Kommanditisten beachten)



Direkte Bürgerbeteiligung

- Bürger als Kommanditist – ab 100.000 €
- Genosse bei der NEG e.G.:
 - Vorteil NEG e.G. existiert und ist handlungsfähig, kein Problem mit Kapitalanlagegesetz
 - Nachteil NEG e.G. ist nicht auf das konkrete Projekt bezogen
- Lokale Genossenschaft:
 - Vorteil: konkret auf das Projekt bezogen, vor Ort verankert
 - Nachteil: muss erst geründet werden und Kapital sammeln, Kapitalanlagegesetz muss beachtet werden (BAFIN)
- Bürgerwindparkverein (unterfällt auch dem KAGB)
- Bürgersparen:
 - Vorteil: Risiko der Kapitalbeschaffung liegt bei der Bank, Bank als Kapitalgeber für Gesellschaft sofort handlungsfähig
 - Nachteil: Bank will mitverdienen
- Bürgerstiftung



Das Genossenschaftsmodell

- Kommunen dürfen sich an Genossenschaften nur fiskalisch beteiligen
- Keine kommunalwirtschaftliche Betätigung in Form der Genossenschaft möglich, da auf Grund der Stimmengleichheit der Genossen kein ausreichender Einfluss der Kommune möglich
- Genossenschaften unterfallen dem Kapitalanlagegesetz
- Sie sind nach dem Gesetz nur privilegiert, wenn
 - Sie selber die Anlagen betreiben
 - Sie aus einer gesicherten Umlage finanziert werden (Zukunft EEG?)
- Genossenschaften ermöglichen aber die Beteiligung von Bürgern auch mit kleinerem Vermögen ab 250 €

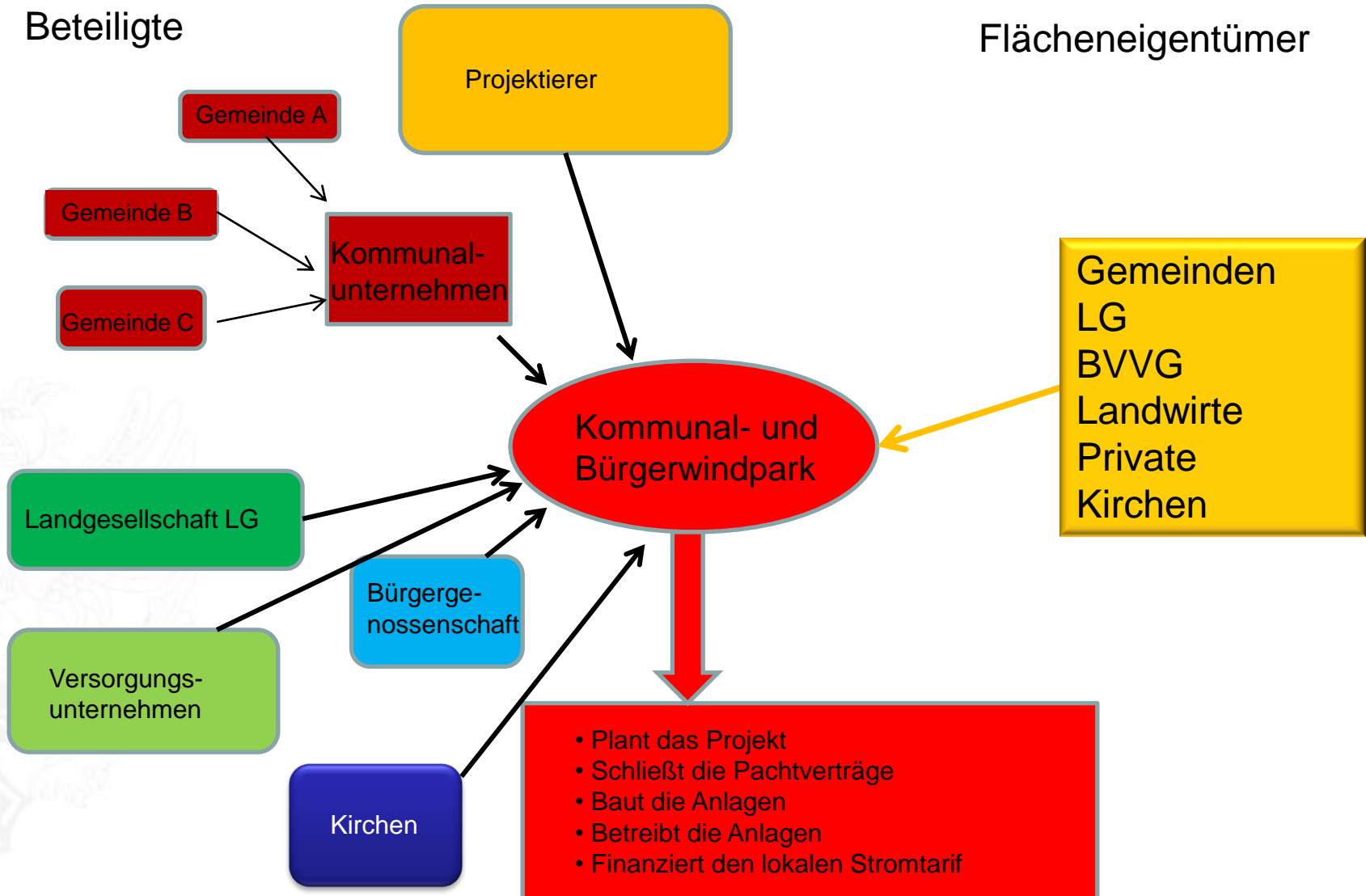


Der lokale Stromtarif

- Voraussetzung ist die Beteiligung eines Versorgungsunternehmens.
- Den Bürger, die direkt im Einzugsgebiet des Windparks wohnen wird ein Nachlass auf den Tarifpreis des Versorgungsunternehmens von 2-5% geboten.
- Möglichkeit und Höhe hängt vom Einzugsgebiet ab



Bausteine des Gesamtmodells





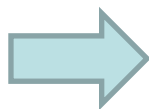
Beteiligung an Solaranlagen

- Bei Solaranlagen kann die Gemeinde viele Flächen zur Verfügung stellen und durch die Verpachtung verdienen (Dachflächen, Konversionsflächen, Altdeponien)
- Denkbar ist aber auch eine Beteiligung an dem Betrieb der Anlage. Auch eine Bürgerbeteiligung ist denkbar.
- Hier reicht als Partner ein Versorgungsunternehmen oder die NEG e.G., oder ein anderer Betreiber
- Planungsrisiko ist geringer, Kosten sind geringer, Verwirklichung meist schneller



Nah-/Fernwärmeversorgung

- Wärmenetze und die dazugehörigen Energieerzeugungsanlagen (Biogasanlagen, Hackschnitzelheizkraftwerke andere Biomasseanlagen) können von Kommunen betrieben werden
- Auch hier gilt nur mit geeigneten Partnern – Vorplanungskosten (Machbarkeitsstudie, Potentialanalysen, Technische Planung, BImSCHGenehmigungen, B-Plan, Baugenehmigungen etc.) müssen von diesen getragen werden.
- Partner: Landwirte (Biogasanlagen), WEMAG, Stadtwerke, Abwasserzweckverbände etc.
- Machbarkeit muss auch ohne Anschluss- und Benutzungszwang gegeben sein, d.h. Wärmepreis muss dauerhaft unter dem Gaspreis liegen





Steuerungsgruppe

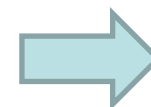
- Da die Gemeinde(n) zunächst nicht an der Gesellschaft beteiligt sind, sollte eine Steuerungsgruppe aus allen Partnern eingerichtet werden, die das Projekt begleitet. Hier sollten alle Aufträge, Gutachten, Finanzierungsfragen etc. besprochen werden, damit immer eine größtmögliche Transparenz besteht.





Information der Bürger über die Gutachtenergebnisse

- Auch hier keine Frontalveranstaltung.
- Je ein Stand zu jedem Thema – z.B.:
 - Auswirkungen auf den Artenschutz
 - Landschaftsbild
 - Schattenwurf
 - Schallschutz
 - Gegeb. UVP
 - Konkrete Standorte – Simulation
 - Windgutachten – Wirtschaftlichkeit
 - Konkretes Angebot zur Bürgerbeteiligung
 - Bürgerstromtarif
 - Technische Ausgestaltung der Anlagen
- An den Ständen sollte immer auch die Möglichkeit bestehen, Anregungen von BürgerInnen aufzunehmen.





Wir beraten Sie gern!

- Kommunalberatungsstelle zur Energiewende beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V., Bertha-von-Suttner-Str.5, 19061 Schwerin:
 - Arp Fittschen, 0385-3031230, 0170-7671001, fittschen@stgt-mv.de